

BL_GERICHTE 400 19 280 vom 19. Mai 2020

BL Gerichte, 2020-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_19_280

FR: BL_GERICHTE 400 19 280 du 19 mai 2020

IT: BL_GERICHTE 400 19 280 del 19 maggio 2020

Regeste

Unterhalt Kind

Erwägungen

E. 1

Gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid kann Berufung erhoben werden, wenn in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Für die Bemessung des Streitwerts ist gemäss Art. 91 ZPO das Rechtsbegehren massgeblich, wobei bei wiederkehrenden Leistungen der Kapitalwert zu veranschlagen ist (Art. 92 Abs. 1 ZPO). Der Kapitalwert des vom Berufungsbeklagten vor der Vorinstanz geforderten Unterhalts von monatlich CHF 1'140.85 ab 1. August 2018 und mindestens bis 31. Juli 2021 übersteigt die Streitwertgrenze von CHF 10'000.00 bei weitem, womit der angefochtene Entscheid der Vorinstanz mangels einschlägiger Ausnahmen nach Art. 309 ZPO der Berufung unterliegt. Eine solche ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids bzw. seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die nachträgliche Entscheidungsbegründung wurde dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 17. Oktober 2019 zugestellt. Unter Berücksichtigung des fristverlängernden Wochenendes gemäss Art. 142 Abs. 3 ZPO endete die 30-tägige Berufungsfrist am Montag, 18. November 2019. Mit der Berufung vom 18. November 2019 wurde die Rechtsmittelfrist gewahrt. Der Berufungskläger rügt nicht explizit, jedoch sinngemäss eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie eine unrichtige Rechtsanwendung durch die Vorinstanz. Damit macht er zulässige Rügen nach Art. 310 ZPO geltend. Gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. c EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die nicht im summarischen Verfahren ergangen sind, sachlich zuständig. Der Spruchkörper besteht aus der Gerichtspräsidentin Christine Baltzer-Bader, der Richterin Barbara Jermann Richterich und dem referierenden Richter Dieter Freiburghaus, welcher per 1. April 2020 zum Gerichtspräsidenten der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft gewählt worden ist. § 9 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SGS 170) sieht vor, dass sich die Abteilungen des Kantonsgerichts aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilungen ergänzen und nach § 1 Abs. 6 des Gerichtsorganisationsdekretes (SGS 170.1) sind die Abteilungspräsidien, soweit erforderlich, zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet. Nachdem sämtliche Formalien eingehalten sind, ist auf die vorliegende Berufung einzutreten. 2.1 Neben materiellrechtlichen Beanstandungen wirft der Berufungskläger der Vorinstanz

Verfahrensmängel vor, auf welche aus prozessökonomischen Gründen zuerst einzugehen ist. Der Berufungskläger moniert, die vorinstanzliche Gerichtspräsidentin habe zu Beginn der Hauptverhandlung vom 15. August 2019 ihre Hoffnung geäußert, dass noch genügend Zeit für einen allfälligen Vergleich bleibe. Dazu sei es leider nicht gekommen, da die Parteien erst auf 10:30 Uhr geladen worden seien und bei der einseitigen Parteibefragung habe die Befragung des Berufungsklägers breiten Raum eingenommen. Die Gerichtspräsidentin habe die Verhandlung beendet, indem sie ohne Urteilsberatung mit der Gerichtsschreiberin und ohne Aushändigung eines schriftlichen Urteilsdispositivs den Entscheid in allen wesentlichen Punkten mündlich vorweggenommen habe. Damit habe sie die Pflicht zur Urteilsberatung nach Art. 236 ZPO sowie das Recht auf beratende Stimme und Antragstellung der Gerichtsschreiberin gemäss § 6 Abs. 2 GOG verletzt. Darüber hinaus sei Art. 239 Abs. 1 lit. a ZPO, welcher die Übergabe des schriftlichen Dispositivs in der Hauptverhandlung bei einer mündlichen Begründung des Urteils voraussetze, verletzt. Mit dem Verzicht auf eine Urteilsberatung habe die Gerichtspräsidentin auch den Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs verletzt, denn aus diesem Grundsatz ergebe sich die Pflicht des Gerichts zur Auseinandersetzung mit den Parteistandpunkten in der Beratung. Diese Rechtsverletzungen hätten die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils zur Folge. 2.2 Der Berufungsbeklagte sieht hingegen im Vorgehen der vorinstanzlichen Gerichtspräsidentin keine Rechtsverletzungen. Seiner Ansicht nach sei in der Hauptverhandlung reichlich Zeit vorhanden gewesen, um die einzelnen Verfahrensschritte abzuwickeln. Die Präsidentin der Vorinstanz habe sich rechtsgenügend mit den Argumenten der Parteien auseinandergesetzt und ihre wesentlichen Erwägungen dargelegt, welche zum Urteilsdispositiv geführt hätten. 3.1 Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Parteien geht die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass die vorinstanzliche Gerichtspräsidentin am Ende der Hauptverhandlung vom 15. August 2019 ihren Entscheid den Parteien mündlich eröffnete, ohne ihnen ein schriftliches Urteilsdispositiv auszuhändigen. Ein solches lieferte die Vorinstanz am 20. August 2019 nach. Mangels Bestreitung durch den Berufungsbeklagten ist im Weiteren davon auszugehen, dass die vorinstanzliche Gerichtspräsidentin ihren am Ende der Hauptverhandlung mitgeteilten Entscheid den Parteien ohne vorgängige Urteilsberatung mit der Gerichtsschreiberin traf. Nachfolgend ist zu prüfen, ob diese Verfahrens- respektive Verhandlungsführung der vorinstanzlichen Gerichtspräsidentin mit den bundesgesetzlichen und kantonalen Bestimmungen vereinbar ist. 3.2 Gemäss Art. 239 Abs. 1 ZPO kann das Gericht seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung entweder in der Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs an die Parteien mit kurzer mündlichen Begründung (lit. a) oder durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien (lit. b) eröffnen. Diese Bestimmung schreibt vor, wie ein Entscheid gültig eröffnet werden muss, verbietet es aber nicht, ihn vorgängig mündlich mitzuteilen (Stahelin , in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl. 2016, Art. 239 N 22). Gerade an erstinstanzlichen Verhandlungen kann es sich im Einzelfall als sinnvoll erweisen, den getroffenen Entscheid den Parteien mündlich mitzuteilen und zu erklären, ohne ihnen sogleich das Urteilsdispositiv zu übergeben. Denn eine Übergabe des Urteilsdispositivs anlässlich der Verhandlung setzt voraus, dass die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber den formellen Entscheid im Sinne von Art. 238 ZPO während der Verhandlung ausformulieren bzw. finalisieren kann, was aus zeitlichen Gründen nicht immer möglich ist. In solchen Fällen erfolgt die gültige Eröffnung des Entscheids durch nachträgliche Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositivs oder des

schriftlich begründeten Urteils (Staehelin , a. a. O., Art. 239 N 22; BK ZPO- Killias , 2012, Art. 239 N 7). 3.3 Aus dem Verhandlungsprotokoll vom 15. August 2020 ergibt sich, dass die vorinstanzliche Gerichtspräsidentin am Ende der Hauptverhandlung den Parteien den Entscheid in den wesentlichen Zügen mitteilte und erläuterte. Sie verzichtete darauf, den Parteien noch an der Hauptverhandlung das schriftliche Urteilsdispositiv zu übergeben. Mit der Nachlieferung dieses Urteilsdispositivs am 20. August 2020 wurde der Entscheid gegenüber den Parteien formgültig eröffnet. Den Parteien ist aufgrund des bereits an der Verhandlung mitgeteilten und kurz begründeten Entscheids auch kein Nachteil erwachsen, zumal die zehntägige Frist gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO, um eine schriftliche Begründung des Entscheids zu verlangen, erst ab Zustellung des Urteilsdispositivs zu laufen begann. Die Verfahrens- bzw. Verhandlungsführung der Gerichtspräsidentin gibt unter diesem Aspekt keinerlei Anlass zu einer Beanstandung. Eine Verletzung von Art. 239 Abs. 1 ZPO liegt nicht vor. 3.4 Angesichts der zeitintensiven Parteibefragung konnten an der Hauptverhandlung vom 15. August 2019 keine Vergleichsgespräche mehr geführt werden. Daraus kann der Berufungskläger aber keinen Verfahrensfehler ableiten, denn das Gericht ist im Unterhaltsklageverfahren von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, mit den Parteien Vergleichsverhandlungen zu führen, auch wenn Einigungsgespräche gerade im vorliegenden Fall sinnvoll erscheinen und das Gericht nach Art. 124 Abs. 3 ZPO jederzeit versuchen kann, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Gerichtspräsidentin versprach den Parteien im Übrigen auch keine Einigungsgespräche, sondern sie teilte ihnen zu Beginn der Verhandlung mit, dass Vergleichsgespräche geführt würden, sollte nach den Parteibefragungen noch genügend Zeit dafür übrigbleiben. 4.1 Der Berufungskläger bemängelt sodann, dass der Entscheid der Gerichtspräsidentin ohne vorgängige Urteilsberatung mit der Gerichtsschreiberin eröffnet worden sei. Er sieht darin seinen Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs verletzt. Nach Art. 236 Abs. 1 ZPO ist ein spruchreifes Verfahren durch Sach- oder Nichteintretensentscheid zu beenden, wobei der Mehrheitsentscheid gilt (Art. 236 Abs. 2 ZPO). Für bestimmte Verfahren kann das kantonale Recht einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter die Entscheidkompetenz zuweisen (für den Kanton Basel-Landschaft vgl. u. a. § 3 und 5 EG ZPO, SGS 221). Der Spruchkörper setzt sich aus den Richterinnen und Richter sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zusammen (BGE 144 I 37 E. 2.3.1). Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Diese Bestimmung gewährleistet insbesondere die gehörige Besetzung des Gerichts nach den geltenden Vorschriften. Das Gericht muss richtig zusammengesetzt sein und in vollständiger Besetzung sowie ohne Mitwirkung Unbefugter entscheiden (BGer 5A_523/2014 vom 13. Januar 2015 E. 2.2; BGE 137 I 340 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Garantien von Art. 30 Abs. 1 BV auch auf die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einer richterlichen Behörde anwendbar, sofern sie an der Willensbildung des Spruchkörpers mitwirken. Dies ist der Fall, wenn sie im Hinblick auf ihre Redaktionstätigkeit an der Beratung teilnehmen und ihre Auffassung äussern können, weil sie so, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind, unter Umständen auf den Entscheid des Gerichts Einfluss nehmen können (BGer 5A_523/2014 vom 13. Januar 2015 E. 2.2; BGer 9C_836/2008 vom 30. Oktober 2008 E. 4.1; BGE 125 V 499 E. 2b mit weiteren Hinweisen; KGer St. Gallen BO.2018.26 vom 12. März 2019 E. 2b). Dieser aus Art. 30 Abs. 1 BV fließende Anspruch ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der

Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Gutheissung des Rechtsmittels und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt (BGE 142 I 93 E. 8.3; BGE 118 Ia 17 E. 1a, mit weiteren Hinweisen). 4.2 Für den Kanton Basel-Landschaft bestimmt § 6 Abs. 1 GOG, dass jedem Gericht die erforderliche Zahl an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber beizugeben ist. Diese sind zwar hauptsächlich für die Protokollierung der Gerichtsverhandlungen sowie die Motivierung und Ausfertigung der Urteile und Beschlüsse des Gerichts zuständig, haben jedoch nach § 6 Abs. 2 GOG auch beratende Stimme und können an Verhandlungen Anträge stellen. Damit wirken die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an der Willensbildung des Spruchkörpers mit. Diese Mitwirkung bestätigen die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mittels Unterschrift auf dem Entscheid oder Beschluss im Sinne von Art. 238 lit. h ZPO (dazu BGer 2C_72/2016 vom 3. Juni 2016 E. 5.5.2). Dasselbe muss selbstredend auch für Volontärinnen und Volontäre gelten, welche im Rahmen ihrer Ausbildung die Funktion der stellvertretenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ausüben und den Entscheid oder Beschluss mitunterzeichnen. Im Verhandlungsprotokoll sind der formelle Ablauf des Verfahrens und die an den Verhandlungen vorgetragenen Äusserungen festzuhalten. Diesbezüglich schreibt die Zivilprozessordnung in Art. 235 Abs. 1 ZPO unter anderem vor, dass Rechtsbegehren, Anträge und Prozessklärungen der Parteien sowie Verfügungen des Gerichts wörtlich zu protokollieren sind, sofern sie nicht bereits aktenkundig sind und im Protokoll darauf verwiesen werden kann (KUKO ZPO- Naegeli/Richers, 3. Aufl. 2014, Art. 235 N 3; Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl. 2016, Art. 235 N 6). Ausführungen tatsächlicher Natur sind laut Art. 235 Abs. 2 ZPO dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Akten enthalten sind, währenddem Äusserungen rechtlicher Art grundsätzlich nicht protokolliert werden müssen (BGer 4A_571/2010 vom 31. Januar 2011 E. 2.1 f., in: SZ 3/2011, S. 219 ff.; Botschaft ZPO, S. 7343; Leuenberger, a. a. O., Art. 235 N 12; KUKO ZPO- Naegeli/Richers, a. a. O., Art. 235 N 8 sowie BK ZPO- Killias, 2012, Art. 235 N 12 empfehlen auch die Protokollierung der rechtlichen Ausführungen der Parteien). Ebenso wenig zu protokollieren ist die Urteilsberatung des Gerichts, welche gemäss Art. 54 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. a GOG öffentlich ist, mit Ausnahme der Friedensrichter- und des Familienrechtsverfahren, in denen nur die Parteien zur Urteilsberatung zugelassen sind, und soweit das Gericht im Einzelfall nichts anderes beschliesst (§ 41 Abs. 2 und 4 GOG; Leuenberger, a. a. O., Art. 235 N 12). 4.3 Im hier zu beurteilenden Fall setzte sich der vorinstanzliche Spruchkörper in Anwendung von § 3 Abs. 1 EG ZPO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 GOG aus der Gerichtspräsidentin und der stellvertretenden ("i.V.") Gerichtsschreiberin zusammen. Unbestritten ist, dass die Gerichtspräsidentin nach der mündlichen Replik und Duplik der Parteien, der anschliessenden Parteibefragung und den Schlussvorträgen der Parteivertreter den Entscheid in der Sache in allen wesentlichen Punkten mitteilte und begründete, ohne dass sie der stellvertretenden Gerichtsschreiberin die Gelegenheit gab, sich zur Sache zu äussern und ihr Antragsrecht auszuüben. Dem Verhandlungsprotokoll vom 15. August 2019 lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen, so dass dieses nicht als Gegenbeweis für die korrekte Mitwirkung der stellvertretenden Gerichtsschreiberin im Entscheidungsprozess herangezogen werden kann. Art. 235 Abs. 1 und 2 ZPO verlangt nicht, dass jede Äusserung des Gerichtspräsidiums und jedes Votum der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers zu protokollieren sind, weshalb in aller Regel stillschweigend von einem ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens und damit von einem gesetzeskonformen Übergang von der Verhandlungs- in die

Urteilsberatungsphase unter Einbezug der Mitwirkungsrechte der Gerichtsschreiberin bzw. des Gerichtsschreibers auszugehen ist, selbst wenn das Verhandlungsprotokoll dazu nichts festhält. Da hier jedoch der Berufungskläger explizit moniert und der Berufungsbeklagte nicht konkret bestreitet, dass vor Mitteilung des Entscheids an die Parteien keine Urteilsberatung stattgefunden haben soll und der Gerichtsschreiberin i.V. das Recht auf beratende Stimme und Antragstellung nicht gewährt worden sein soll, kann vorliegend ein ordnungsgemässer Ablauf des Verfahrens respektive der Verhandlung nicht angenommen werden. Die kantonalrechtlich vorgesehene Mitwirkung der Gerichtsschreiberin bei der Entscheidungsfindung ist unabhängig davon zu gewähren, ob es sich um eine erfahrene oder stellvertretende ("i.V.") Gerichtsschreiberin handelt. Insbesondere genügt die rein formale Anwesenheit der Gerichtsschreiberin i.V. an der Verhandlung nicht, um die Vorgaben von § 6 Abs. 2 GOG einzuhalten. Eine eigentliche Urteilsberatung unter Einbezug der Gerichtsschreiberin vor den Parteien oder hinter verschlossenen Türen ist nicht in allen Fällen erforderlich, sondern es kann in Einzelfällen bereits ausreichend sein, wenn die Gerichtsschreiberin immerhin die Möglichkeit erhält, sich zur Sache zu äussern und allenfalls ihr Antragsrecht auszuüben. Mit einer solchen Äusserungsmöglichkeit, welche besonders im Rahmen der Einzelrichterzuständigkeit wichtig ist, wird die Gerichtsschreiberin in den Entscheidungsprozess miteinbezogen und sind ihre Mitwirkungsrechte nach § 6 Abs. 2 GOG gewährt. Nachdem vorliegend nichts darauf hindeutet, dass sich die stellvertretende Gerichtsschreiberin nach den Parteibefragungen und vor Mitteilung des Entscheids durch die Gerichtspräsidentin an die Parteien in irgendeiner Weise zur Sache äussern konnte, wurden die Mitwirkungsrechte der stellvertretenden Gerichtsschreiberin nach § 6 Abs. 2 GOG verletzt. Die fehlende Mitwirkung der Gerichtsschreiberin i.V. am Entscheidungsprozess stellt eine Verletzung der Pflicht zur Urteilsberatung im Sinne von Art. 236 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 GOG sowie des Anspruchs auf ein gehörig besetztes Gericht gemäss Art. 30 Abs. 1 BV dar. Angesichts der formellen Natur dieses Anspruchs ist das angefochtene Urteil der Gerichtspräsidentin vom 20. August 2019 aufzuheben und die Streitsache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang können die materiellrechtlichen Rügen des Berufungsklägers offengelassen werden.

E. 5

Abschliessend ist über die Verteilung und Liquidation der Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. In der Regel werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann von diesem Verteilungsgrundsatz jedoch abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Überdies können Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegt werden (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfasst Art. 107 Abs. 2 ZPO auch die Parteikosten, obwohl die Bestimmung diese nicht explizit aufführt (BGE 138 III 471 E. 7; 140 III 501 E. 1.3.2). Die Missachtung der Mitwirkungsrechte der stellvertretenden Gerichtsschreiberin im vorinstanzlichen Entscheidungsprozess führt vorliegend zur Aufhebung des angefochtenen Urteils vom 20. August 2019 und Rückweisung zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz. Aus Billigkeitsgründen rechtfertigt es sich daher, die Prozesskosten des Berufungsverfahrens in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO vom Staat

tragen zu lassen. Die Gerichtsgebühr ist gestützt auf § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 3 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT, SGS 170.31) auf pauschal CHF 1'200.00 festzusetzen. Der vom Rechtsbeistand des Berufungsbeklagten mit Eingabe vom 30. April 2020 geltend gemachte Aufwand von 13,1667 Stunden zuzüglich Auslagen von insgesamt CHF 79.70 und Mehrwertsteuer erscheint angemessen, so dass dem Berufungsbeklagten unter Berücksichtigung eines üblichen Stundenansatzes für durchschnittlich schwierige Rechtsfälle von CHF 250.00 (vgl. § 3 Abs. 1 der Tarifordnung, SGS 178.112) eine Parteientschädigung von CHF 3'631.00 aus der Staatskasse zu entrichten ist. Mangels Einreichung einer Honorarnote durch den Rechtsbeistand des Berufungsklägers ist aufgrund seiner Eingaben im Berufungsverfahren davon auszugehen, dass bei ihm ein ähnlich hoher Aufwand entstanden ist. Wird auch bei ihm der vorgenannte Stundenansatz von CHF 250.00 angewendet, resultiert bei einem Aufwand von 13,1667 Stunden eine Parteientschädigung von CHF 3'291.70, die dem Berufungskläger aus der Staatskasse zu bezahlen ist. Da keine Honorarnote vorliegt, ist ihm weder ein Auslagenersatz noch der Ersatz einer allfälligen Mehrwertsteuerabgabe zu vergüten (dazu KGer BL 400 19 237 vom 3. Dezember 2019 E. 9.1 sowie 400 19 196 vom 19. November 2019 E. 10), zumal auch das Rechtsbegehren über die Kostenfolgen kein entsprechender Antrag enthält.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.